



**Stadtgemeinde Neunkirchen**  
Niederösterreich  
ERHEBUNGSBOGEN



An die  
Stadtgemeinde Neunkirchen  
Abt. BauRoEG  
E-Mail: [bauwesen@neunkirchen.gv.at](mailto:bauwesen@neunkirchen.gv.at)  
Hauptplatz 1  
2620 Neunkirchen

**ACHTUNG**

Dieser Erhebungsbogen ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Gemeinde vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu übermitteln.  
Erläuterungen siehe Rückseite.

Betrifft<sup>1)</sup>:

- Bemessung der Wasseranschlussabgabe
- Veränderungsanzeige nach § 13 Abs.1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

**ERHEBUNGSBOGEN<sup>2)</sup>**

Grundstück: a) Anschrift: .....  
b) Parz. Nr. ...., EZ. ...., Katastralgemeinde .....

Eigentümer(in): .....

Bauwerber(in): .....

Bebaute Fläche der auf der Liegenschaft befindlichen Objekte<sup>3)</sup>

Auf der Liegenschaft befinden sich die folgenden Baulichkeiten:

Objekt (Beschreibung)	bebaute Fläche <sup>3)</sup> in m <sup>2</sup>	Anzahl angeschlossener Geschosse <sup>4)</sup>
Wohngebäude		
.....	..... m <sup>2</sup>	.....
.....	..... m <sup>2</sup>	.....
.....	..... m <sup>2</sup>	.....
.....	..... m <sup>2</sup>	.....
sonstige Gebäude/Baulichkeiten		
.....	..... m <sup>2</sup>	.....
.....	..... m <sup>2</sup>	.....
.....	..... m <sup>2</sup>	.....
.....	..... m <sup>2</sup>	.....

Unbebaute Fläche der Liegenschaft ..... m<sup>2</sup> (= Gesamtfläche der Liegenschaft abzüglich der bebauten Fläche).

Veränderungen zum ursprünglich angeschlossenen Bestand<sup>1), 5)</sup>:

- Zu-, Um- oder Ausbau  
im Ausmaß von gesamt ..... m<sup>2</sup>
- Erhöhung der Anzahl der angeschlossenen Geschosse  
um ..... Geschoss(e)

kurze Beschreibung der Änderung:

.....  
.....  
.....

Beilagen:

Lageskizze<sup>6)</sup>

Ich (Wir) erkläre(n), die vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wissen gemacht zu haben.  
Die festgestellten Veränderungen werden gemäß § 13 Abs.1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978  
angezeigt.

.....

Datum

.....

Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in)<sup>7)</sup>

**Erläuterungen:**

- 1) Zutreffendes ankreuzen
- 2) Dieser Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige ist auch auszufüllen, wenn nach Ansicht des(der) Abgabenschuldners(in) eine Anschlussverpflichtung gemäß § 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 nicht besteht bzw. sich keine Änderung nach § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ergeben hat.
- 3) Die bebaute Fläche ist jener Teil einer Liegenschaft, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird. Zur bebauten Fläche zählen auch Baulichkeiten, die nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind. Zur bebauten Fläche gehören jedoch nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, dass sie an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind.
- 4) Jedes an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Geschoss ist anzugeben. Darunter fallen auch Keller oder Dachgeschosse. Ein Geschoss gilt als angeschlossen, wenn dieses über eine Entnahmemöglichkeit von Wasser aus der Gemeindewasserleitung verfügt.
- 5) Falls sich die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige, §§ 13,17 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).
- 6) Dem Erhebungsbogen ist eine Planskizze über die Lage, Anzahl und Größe der auf der Liegenschaft befindlichen Baulichkeiten, wobei die Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse einzutragen ist, beizulegen.
- 7) Bei Miteigentum ist der Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige von allen Miteigentümern zu unterschreiben.

Beilage zum Erhebungsbogen:

**LAGESKIZZE<sup>\*)</sup>**  
der Liegenschaft

Anschrift: .....

Parz. Nr. ...., EZ. ...., Katastralgemeinde .....

Eigentümer(in): .....

Bauwerber(in): .....

.....  
Datum

.....  
Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in)<sup>7)</sup>

\*) Anzuführen sind:  
Ausmaß der Liegenschaft und der darauf befindlichen Baulichkeiten  
Ausmaß der unbebauten Fläche  
Die mit Wasser zu versorgenden Baulichkeiten sind mit (+) zu markieren und die Anzahl der angeschlossenen Geschosse ist einzutragen  
Nicht angeschlossene Baulichkeiten sind mit (-) zu kennzeichnen.



**Stadtgemeinde Neunkirchen**  
Niederösterreich  
Datenschutzrechtliche Information



An die  
Stadtgemeinde Neunkirchen  
Abt. BauRoEG  
E-Mail: [bauwesen@neunkirchen.gv.at](mailto:bauwesen@neunkirchen.gv.at)  
Hauptplatz 1  
2620 Neunkirchen

## **Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13f DSGVO**

### **Zweck und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten**

Mit dem aufgerufenen Online-Formular bzw. Ausfüllen des analogen Formulars der Gemeinde geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt werden.

Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich

- auf Basis einer gesetzlichen Grundlage (z.B. Bauordnung)
- aufgrund benötigter Informationen für einen von Ihnen angestrebten Vertragsabschluss (z.B. Musikschul-Anmeldung, Kindergarten-Anmeldung, Kinderbetreuung im Hort etc.) oder
- aufgrund eines bestehenden Vertragsverhältnisses mit der Gemeinde (z.B. Änderung der Müllgebinde-Größe oder -anzahl)
- zur Wahrnehmung einer Aufgabe im berechtigten oder öffentlichen Interesse der Gemeinde (z.B. Meldung von Schäden im Gemeindegebiet).

### **Dauer der Verspeicherung Ihrer personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde nur so lange gespeichert, wie diese für eine gesetzes- oder vertragskonforme Erledigung Ihres Antrages benötigt werden. Diese ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und der Gemeinde.

### **Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten**

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auch das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sollte eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (z.B. aus rechtlichen Gründen) nicht möglich sein, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde darüber informiert.

Haben Sie eine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt, so steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu sofern es keine andere (z.B. rechtliche) Grundlage für die Verarbeitung gibt. Bis zum Widerruf erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund der Einwilligung rechtmäßig. Sollte es gegebenenfalls durch den Widerruf zu Leistungseinschränkungen seitens der Gemeinde kommen, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten darüber informiert.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

### **Ihre Ansprechperson in der Gemeinde**

Für alle datenschutzrechtlichen Belange kontaktieren Sie bitte die/den Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinde. Sie finden dessen Kontaktdaten sowie auch Angaben zum Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten seitens der Gemeinde unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutz-Hinweis“ auf der Website der Gemeinde.

Neunkirchen, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift